

durch erwürben sie von der Verleihfirma das Recht, die Filme vorzuführen. Sollten der AWA Gebühren zu zahlen sein, so wäre dafür nicht der Theaterbesitzer der Schuldner, sondern die Verleihfirma.

Aus den G r ü n d e n :

Die Klage ist nach §§ 1 Abs. 2, 5, 37 LitUrhG und §§ 823, 812 ff. BGB schlüssig und auch begründet.

Nach § 1 LitUrhG stehen auch Werke der Tonkunst unter dem Urheberrechtsschutz. Auch die Musik des Tonfilms stellt ein Werk der Tonkunst dar. Man kann zwar annehmen, daß der ganze Tonfilm eine künstlerische Einheit der von den einzelnen Mitwirkenden geschaffenen Beiträge darstellt. Damit ist aber noch nicht eine juristische Einheit gegeben, die ein Untergehen der Urheberrechte der einzelnen Mitwirkenden zur Folge hätte. Vielmehr muß angenommen werden, daß den einzelnen Mitwirkenden nach wie vor ein Urheberrecht an ihrem Werkanteil zusteht. Das muß auch für den Komponisten gelten. Dieser ist Urheber im Sinne des § 1 Abs. 2 LitUrhG. Nach § 5 LitUrhG gilt, wenn ein Schriftwerk — das ist der Film — mit einem Werk der Tonkunst verbunden wird, für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber ...

Dem Filmkomponisten steht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 LitUrhG das Recht zur Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung und das Recht der öffentlichen Aufführung zu. Durch die VO über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik vom 5. April 1951 (GBl. S. 235) hat die Klägerin das Recht, Aufführungsrechte an Werken der Musik zu vergeben, die Lizenzgebühren hierfür geltend zu machen und einzuziehen und mit Zustimmung der Autoren das Recht zur mechanischen Vervielfältigung zu vergeben. Der Filmkomponist kann also das Aufführungsrecht an der Filmmusik sowie das Recht zur mechanischen Vervielfältigung nicht auf den Filmproduzenten übertragen. Dagegen kann er das aus dem Urheberrecht sich ergebende Recht zur Verfilmung der Musik auf den Filmproduzenten übertragen. Das hat zur Folge, daß der Filmproduzent durch den Vertrag mit dem Filmkomponisten nur das Recht erlangt, die Filmmusik bei der Herstellung des Films zu verwenden, nicht aber das Recht, die Filmmusik öffentlich aufzuführen. Hieraus ergibt sich, daß das Aufführungsrecht als Befugnis aus dem Urheberrecht des Komponisten der Filmmusik allein durch die Klägerin vergeben werden konnte. Mithin verstößt die Aufführung der Filmmusik mit dem Tonfilm ohne Erlaubnis der Klägerin gegen das Urheberrecht des Komponisten. Der Beklagte hätte daher, um den Tonfilm aufführen zu können, die Lizenzgebühren an die Klägerin abführen müssen.

Damit erledigt sich der erste Einwand des Beklagten, es fehle eine klare Gesetzesbestimmung dafür, daß für die Vorführung von Tonfilmen AWA-Gebühren gezahlt werden müßten.

Auch der zweite Einwand entfällt, wenn der Beklagte geltend macht, die Theaterbesitzer hätten mit der Zahlung der Filmmiete alle Verpflichtungen erfüllt.

Zu Unrecht beruft sich der Beklagte darauf, jeder Filmkomponist erhalte von der Klägerin die gleiche Vergütung, ohne Rücksicht darauf, ob seine Musik gut oder schlecht sei, und ohne Rücksicht darauf, wie oft der Film vorgeführt werde. In Wirklichkeit erhalten, wie gerichtsbekannt ist, die Urheber der Tonfilmmusik ihre Gebühren nach den Zahlen der jeweiligen Aufführungen.

Soweit der Beklagte vorträgt, der Filmkomponist leiste am Zustandekommen des Gesamtkunstwerks Film seinen Beitrag und werde dafür schon honoriert, ist dieser Einwand wegen der oben abgelehnten Auffassung von der rechtlichen Einheit des Tonfilms unrichtig.

Damit entfällt auch der Einwand, die musikalische Charakterisierung oder Untermalung im Tonfilm stelle keine Musikaufführung dar.

Auch der Einwand, die technische Wiedergabe als letzte Phase der Filmarbeit könne nicht von einer besonderen Lizenzierung für die im Film enthaltene Tonfilmmusik abhängig gemacht werden, ist nach dem oben Ausgeführten widerlegt.

Soweit der Beklagte weiter entsprechend seinem Vortrage sich darauf beruft, kein Theaterbesitzer sei jemals in der Lage, fünf Tage vor der Aufführung eines Tonfilms zu wissen, was für Musikstücke in diesem Film gespielt werden, so übersieht er dabei, daß die Anmeldepflicht des § 13 der Verordnung vom 5. April 1951 sich ja zunächst nur auf die Musikaufführung im allgemeinen erstreckt. Der Beklagte war sehr wohl in der Lage, entsprechend dem § 13 die Anmeldung unter Angabe der vorgetragenen Musikstücke innerhalb von 14 Tagen nach der Aufführung nachzuholen.

Zu Unrecht beruft sich der Beklagte weiter darauf, alle Filme der Sowjetunion seien frei, da die Sowjetunion an der Berner Konvention nicht beteiligt sei, sie könnten daher in jedem Lande der Welt aufgeführt werden, ohne daß irgendwelche urheberrechtlichen Rechte vergütet werden müßten. Dieser Ansicht steht entgegen, daß nach der sowjetischen Verordnung vom 8. Oktober 1928 (Gesetzsamml. 1928 S. 861) dem Autor eines Filmanuskripts das Recht zugestanden wird, für die öffentliche Aufführung eines Films eine Entschädigung geltend zu machen. Es ist anzunehmen, daß das sowjetische Recht in analoger Anwendung dieser Bestimmung auch dem Filmkomponisten ein selbständiges Urheberrecht zugesteht.

Die Verordnung vom 5. April 1951 (GBl. S. 235) hat der Klägerin die Wahrung und Vergebung sämtlicher Aufführungsrechte übertragen. Dazu gehören also auch die ausländischen Aufführungsrechte; daher unterliegen auch die sowjetischen Filme der Gebührenpflicht.

Soweit der Angeklagte vorträgt, alle bei der Befreiung Deutschlands durch die Rote Armee vorhandenen Filme aus der Zeit vor 1945 unterlägen dem Beute-recht, so würde das zwar den Übergang der Urheberrechte an diesen Filmen auf die sowjetische Besatzungsmacht zu Folge haben, soweit diese von ihrem Beute-recht Gebrauch gemacht hat.

Da aber die Wahrung und Vergebung auch der ausländischen Aufführungsrechte durch die obengenannte Verordnung der Klägerin übertragen ist, würden auch diese Filme der Gebührenpflicht der AWA unterliegen.

Wenn der Beklagte vorträgt, die Rentabilität seines Filmtheaters würde durch seine Verurteilung zur Zahlung der Gebühren in Frage gestellt werden, so handelt es sich hier nicht mehr um eine rechtliche Einwendung. Im übrigen steht dem entgegen, daß die meisten Filmtheater stets die Abgaben an die Urheber der Filmmusik zahlen und trotzdem rentabel bleiben.

Durch die unberechtigte Benutzung der Aufführungsrechte der Klägerin hat sich der Beklagte gemäß §§ 37 LitUrhG, 823 Abs. 1 und 2 BGB schadensersatzpflichtig gemacht.

Wenn die Klägerin die doppelte Gebühr des sonst üblichen Tarifs fordert, so entspricht dies der ständigen Rechtsprechung der erkennenden Kammer, die jetzt auch vom Kammergericht in dem Beschluß vom 15. Februar 1952 <2 W 174/51 — 4 O. 192/51> gebilligt ist.

A n m e r k u n g :

Der Entscheidung ist grundsätzlich zuzustimmen, ergänzend sei jedoch noch folgendes gesagt:

Die Verordnung vom 5. April 1951 (sog. AWA-Verordnung) ändert an den Bestimmungen des LitUrhG nichts. Sie regelt nur, wie die Schutzrechte der Komponisten und Textdichter geltend zu machen sind. Bekanntlich ist der einzelne Komponist und Textdichter nicht in der Lage, selbst auch nur einigermaßen zu verfolgen, ob und wie oft seine Werke aufgeführt werden, um so die Unterlagen für seine vermögensrechtlichen Ansprüche zu gewinnen. In den kapitalistischen Staaten besorgen dies die sog. Urheberrechtsgesellschaften, die auf dem Gedanken des freiwilligen Zusammenschlusses aller Komponisten eines Landes oder ihrer Mehrheit beruhen. Abgesehen von ihrem aufgeblähten kostspieligen Apparat, nehmen diese Urheberrechtsgesellschaften die Verteilung ihrer Einnahmen nach rein kapitalistischen Prinzipien vor und fördern die „Fabrikation“ von schlechtester Schlagermusik, ohne auf die kulturelle Bedeutung der aufgeführten Werke Rücksicht zu nehmen. Ihre Tätigkeit wurde daher in der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt.